

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **blu Gruppe AG** für die Unternehmen (mit jeweiligem Sitz)

blu Gruppe AG (Garching b. München)

blu Professionals GmbH (Garching b. München)

blu Systems GmbH (Garching b. München)

– nachfolgend „**blu Gruppe**“ genannt –

Stand: Dezember 2009

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die vorliegende Geschäftsbeziehung zwischen dem jeweils auftretenden Unternehmen der blu Gruppe AG, zurzeit bestehend aus der blu Gruppe AG, der blu Professionals GmbH und der blu Systems GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner, sofern keine abweichenden Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind.
- (2) Sämtliche von und gegenüber der blu Gruppe erbrachten Lieferungen, Leistungen, Angebote u. ä. erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der blu Gruppe und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der blu Gruppe sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der blu Gruppe.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Die Angestellten der blu Gruppe sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die blu Gruppe an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von der blu Gruppe genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

- (2) Die angegebenen Preise verstehen sich ab Lager einschließlich normaler Verpackung, sofern nicht anders angegeben.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Vorliegen von durch die blu Gruppe zu vertretender Lieferverzögerung wird die Dauer der vom Vertragspartner gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der blu Gruppe beginnt.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der blu Gruppe die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der blu Gruppe oder deren Unterprioritäten eintreten, hat die blu Gruppe auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die blu Gruppe, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die blu Gruppe von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die blu Gruppe nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- (5) Die blu Gruppe ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Vertragspartner nicht zumutbar.vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist die blu Gruppe berechtigt, Ersatz der ihr dadurch entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der blu Gruppe verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf bestehende Geschäftskonten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die blu Gruppe ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die blu Gruppe berechtigt,

die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- (3) Die blu Gruppe behält sich die Ablehnung von Schecks oder Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die blu Gruppe über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (4) Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die blu Gruppe berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch die blu Gruppe ist zulässig.
- (5) Die Mitarbeiter, Sub-Lieferanten und freien Mitarbeiter der blu Gruppe sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an die blu Gruppe oder auf ein von der blu Gruppe angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen.
- (6) Wenn der blu Gruppe Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, namentlich wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder die Zahlungen eingestellt werden, so ist die blu Gruppe, wenn der Vertragspartner dies zu vertreten hat, berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn die blu Gruppe Schecks angenommen hat. Die blu Gruppe ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (7) Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die blu Gruppe berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch die blu Gruppe ist zulässig.

§ 7 Rechte des Vertragspartners wegen Mängel

- (1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte. Bei Verkauf von Gebrauchtware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der blu Gruppe nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Der Vertragspartner muss der blu Gruppe Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der blu Gruppe unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass die verkauften Gegenstände einen Mangel aufweisen, wird nach Wahl der blu Gruppe auf ihre Kosten

- das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die blu Gruppe zurückgeschickt; oder
- das mangelhafte Teil bzw. Gerät vom Vertragspartner bereitgehalten damit ein von der blu Gruppe geschickter Service-Technik die Reparatur vornehmen kann; oder
- die Nacherfüllung durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache erfolgen.

- (5) Falls der Vertragspartner verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die blu Gruppe dieses Verlangen verweigern, wenn dies die Nacherfüllung unverhältnismäßig erschwert. Entspricht die blu Gruppe dennoch diesem Verlangen, werden ausgetauschte Teile nicht berechnet, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der blu Gruppe zu bezahlen sind.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (8) Ansprüche wegen Mängel gegen die blu Gruppe stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der blu Gruppe aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der blu Gruppe folgende Sicherheiten gewährt, welche die blu Gruppe auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum der blu Gruppe (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die blu Gruppe als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der blu Gruppe durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die blu Gruppe übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der blu Gruppe unentgeltlich.
- (3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die mit Eigentumsrechten der blu Gruppe belastete Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich dieser Ware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die blu Gruppe ab. Die blu Gruppe ermächtigt ihn widerruflich, die an die blu Gruppe abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der blu Gruppe hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die blu Gruppe ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der blu Gruppe die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner. blu Gruppe übergeht.

Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der blu Gruppe unentgeltlich.

- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die blu Gruppe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 9 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die blu Gruppe für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse unter § 9 (1) und § 9 (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der blu Gruppe entstanden sind, wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für entstandenen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung der blu Gruppe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfen der blu Gruppe.
- (5) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist die blu Gruppe berechtigt, Ersatz der ihr dadurch entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der blu Gruppe im Zusammenhang mit Bestellungen oder Anfragen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- (2) Die Mitarbeiter der blu Gruppe sind zur Geheimhaltung von vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten verpflichtet.

§ 11 Arbeitnehmerschutz

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, bis sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Abwerbungen oder Abwerbungsversuche von Mitarbeitern, auch freien Mitarbeitern und Subunternehmern der blu Gruppe zu unterlassen, sich nicht an derartigen Abwerbungen oder Abwerbungsversuchen zu beteiligen und mit diesen keine Vertragsverhältnisse einzugehen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der blu Gruppe und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bun-

desrepublik Deutschland. Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

- (2) Soweit der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Als Erfüllungsort ist der Sitz des jeweiligen blu Gruppe-Unternehmens vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.